

BVGer C-5311/2022 vom 26. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5311_2022_d20221026

FR: TAF C-5311/2022 du 26 octobre 2022

IT: TAF C-5311/2022 del 26 ottobre 2022

Regeste

Rentenanspruch | Invalidenversicherung, Rentenanspruch, Verfügungen vom 26. Oktober 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des IVG (SR 831.20) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit der Vorinstanz vorliegend keine Eintretensvoraussetzung für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde darstellt; die Frage der vorinstanzlichen Zuständigkeit wird an einer anderen Stelle zu prüfen sein (vgl. E. 3 hiernach, BGE 127 V 29 E. 4, BVGE 2013/3 E. 4 und Urteil des BVGer C-3964/2019 vom 13. Dezember 2021 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

C-5311/2022 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG (SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar (Art. 1a bis 26bis und Art. 28 bis 70), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formell-rechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung berührt und er kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Verfügungen der Vorinstanz vom 26. Oktober 2022, mit welchen diese über den Anspruch auf Kinderrente für den Sohn E._____ entschieden hat, bilden das

Anfechtungsobjekt im vorliegend zu beurteilenden Fall. Der Beschwerdeführer kann durch das Bundesverwaltungsgericht nur Rechtsverhältnisse überprüfen beziehungsweise beurteilen lassen, zu denen die zuständige Behörde vorgängig und verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann deshalb nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder bei richtiger Rechtsanwendung hätte sein sollen. Fragen, über welche die verfügende Behörde nicht entschieden hat, dürfen somit grundsätzlich im Beschwerdeverfahren nicht beurteilt werden (vgl. MOSER, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 34 f. Rz. 2.7 f. und BGE 125 V 413 E. 2a). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, das heisst ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die

C-5311/2022 Seite 6 Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäussert hat (vgl. BGE 122 V 34 E. 2a mit Hinweis).

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die angefochtenen Verfügungen vom 26. Oktober 2022, mit welchen über das Bestehen eines Anspruchs auf Kinderrente in Bezug auf den Sohn E._____ entschieden wurde. Nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war der Rentenanspruch des Beschwerdeführers und der beiden anderen Kinder, D._____ und C._____. Über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers und denjenigen von C._____ hat die IV-Stelle des Kantons H._____ befunden. (Dieser Entscheid ist nach teilweisem Rückzug vom 17. November 2022 der dagegen erhobenen Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht rechtskräftig geworden. In Bezug auf den Anspruch von D._____ wies das kantonale Verwaltungsgericht die Sache zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle des Kantons H._____ zurück.) Die Voraussetzungen für eine Ausdehnung über den Anfechtungsgegenstand sind hier indes nicht gegeben. Soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm eine unbefristete ganze Invalidenrente zuzusprechen ist somit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.5

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht und der Kostenvorschuss in- nert Frist geleistet wurde, ist auf die Beschwerde – vorbehältlich vorge- nannter Ausnahme – einzutreten.

E. 2.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze mass- geblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1). Deshalb finden die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügungen vom 26. Oktober 2022 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprü- che von Belang sind.

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdever- fahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder

C-5311/2022 Seite 7 unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Un- angemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 2.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit- sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 26. Oktober 2022) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither ver- ändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungs- verfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger und wohnt in der Schweiz. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemein- schaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss An- hang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar.

E. 3

Vorab ist zu prüfen, ob die IVSTA angesichts des bei der IV-Stelle des Kan- tons H._____ eingereichten Leistungsbegehrens und die durch jene durchgeführten Abklärungen die zuständige Verfügungsbehörde war.

E. 3.1

Zuständig ist in der Regel die IV-Stelle, in deren Kantonsgebiet der Ver- sicherte im Zeitpunkt der Anmeldung seinen Wohnsitz hat. Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit in Sonderfällen (Art. 55 Abs. 1 IVG und Art. 40 Abs. 1 Bst. a IVV).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat am 1. Juli 2014 in der Schweiz Wohnsitz begründet und hatte somit im Zeitpunkt der Anmeldung zum Leistungsbe- zug (August 2020) seit mehreren Jahren Wohnsitz in der Schweiz. Zustän- dige Behörde zum Erlass der entsprechenden Verfügungen ist dement- sprechend gemäss vorgängig zitierter Regelung die kantonale IV-Stelle des Wohnsitzkantons. Hingegen ist – wie die IVSTA in ihrer Duplik zutref- fend ausgeführt hat – gemäss Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Rz. 2019 f., die Schweizerische Ausgleichskasse für die Auszahlungen der Renten zuständig, wenn ein Sachverhalt mit Auslandsbezug vorliegt. Dies

C-5311/2022 Seite 8 ändert jedoch nichts daran, dass die kantonale IV-Stelle vorgängig über die grundsätzliche Anspruchsberechtigung und die Höhe der Rente zu befin- den hat, bevor die entsprechende Ausgleichskasse noch den auszuzah- lenden Betrag zu berechnen und auszuzahlen hat. Vorliegend hat somit die IVSTA zu Unrecht über die Kinderrente verfügt, da der hauptrentenberechtigte Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und somit die entsprechende kantonale IV-Stelle auch über den Anspruch betreffend Kinderrenten zu befinden hat. Die von einer ört- lich unzuständigen IV-Stelle erlassenen

Verfügungen sind nicht nichtig, aber anfechtbar (Urteil des BGer 9C_877/2013 vom 11. März 2014 E. 5.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann das mit einer Beschwerde gegen den Entscheid eines örtlich unzuständigen Versicherungsgerichts befasste Bundesgericht aus prozessökonomischen Gründen von der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und der Überweisung der Sache an die zuständige Beschwerdeinstanz absehen; dies unter der doppelten Voraussetzung, dass die Unzuständigkeit der Vorinstanz nicht gerügt wird und dass aufgrund der gegebenen Aktenlage in der Sache entschieden werden kann (vgl. BGE 142 V 67 E. 2.1). Gegen die von der unzuständigen IVSTA erlassenen Verfügungen wurde vorliegend Beschwerde erhoben und darin wurde sinngemäss auch die Unzuständigkeit der IVSTA gerügt, indem auf die unklare Aufspaltung der Zuständigkeiten hingewiesen wurde. Die vorgenannten Voraussetzungen für die Aufhebung sind somit in analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf die vorliegende Situation gegeben, zumal die Zuständigkeit der kantonalen IV-Stelle mittlerweile geklärt und anerkannt ist. Die Beschwerde ist entsprechend gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.4 hiervor).

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. Der Beschwerdeführer beantragte im vorliegenden Verfahren die Zusprache einer Invalidenrente für sich sowie die Zusprache der entsprechenden Kinderrenten für die Kinder E._____, D._____, und C._____. Auf diese Anträge war vorliegend nicht einzutreten; indes erreichte der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde die Aufhebung der angefochtenen Verfügungen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist von einem je hälftigen Unterliegen der Parteien auszugehen.

E. 4.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG). Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder

C-5311/2022 Seite 9 die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Einer unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dem teilweise unterliegenden Beschwerdeführer sind Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.- aufzuerlegen. Sein Anteil an den Gerichtskosten ist dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.- zu entnehmen. Der Rest (Fr. 400.-) ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids auf ein von ihm bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten.

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei, wobei unnötiger Aufwand nicht entschädigt wird (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 VGKE). Die Kosten der Vertretung umfassen gemäss Art. 9 Abs. 1 VGKE insbesondere das Anwaltshonorar, die Auslagen sowie die Mehrwertsteuer für diese Entschädigungen, soweit

eine Steuerpflicht besteht. Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen, wobei der Stundenansatz mindestens 200 und höchstens 400 Franken beträgt (Art. 10 Abs. 1 und 2 VGKE). Die Spesen werden aufgrund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt (Art. 11 Abs. 1 VGKE). Der Beschwerdeführer war im vorliegenden Verfahren anwaltlich vertreten, weshalb ihm zu Lasten der teilweise unterliegenden Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Der Vertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb die Parteientschädigung unter Berücksichtigung des aktenkundigen und gebotenen Aufwands sowie des teilweisen Unterliegens auf Fr. 1'400.- festzusetzen ist.

C-5311/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.